

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungsmärkte
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblätter
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 79.

Donnerstag, 8. April 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Hand 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postamtstelle 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Hand 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabedates bis vormittag 9 Uhr ohne Gewalt. Preis für die Zeitungspartie 43 mm breite Kopfzeile 18 Pf., (Vorabdruck 12 Pf.) Beitrauerende und inhaltliche Tages nach Bekannter Zeitung. Redaktion und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 52. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

Bekanntmachung betreffend Vorratserhebung für Verbandstoffe vom 7. April 1915.

Auf Grund der Bundesratsverordnung, betreffend Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 54) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Von der Verfügung betroffen sind

1. einfettete Verbandwatte jeder Art
2. gewöhnliche ungeleimte Watte
3. Kompressen-Mull
4. Binden-Mull
5. Gaze
6. Cambrie.

§ 2. Zur Auskunft verpflichtet sind

1. alle, welche die in § 1 aufgeführten Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen im Gewahrsam und/oder unter Vollauflösung haben, laufen oder verlaufen;
 2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
 3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperchaften und Verbände.
- § 3. Zu melden sind
1. die Vorräte, die den zur Auskunft nach § 2 verpflichteten gehören; dabei ist anzugeben, wer diese Vorräte aufbewahrt (genaue Adresse), mit Angaben der Mengen, die von den einzelnen Personen oder Firmen usw. aufbewahrt werden;
 2. die einzelnen Vorräte, die sich — mit Ausnahme der unter 1. angegebenen Mengen — außerhalb in seinem Gewahrsam befinden, sowie die Eigentümer (unter Angabe der genauen Adresse) der einzelnen Mengen;
 3. die Mengen, die sich auf dem Transport zu dem nach § 2 zur Auskunft Verpflichteten, aber unter Vollauflösung (auf dem Wege zu ihm) befinden.

Die Mengen sind einheitlich in Kilogramm anzugeben und zwar für jeden in § 1 genannten Stoff getrennt.

§ 4. Zeitpunkt für die Angaben der Meldung.

Zu melden sind alle in § 3 aufgeführten Vorräte und Mengen nach dem am 7. April 1915 vormittags 10 Uhr tatsächlich bestehenden Zustand.

§ 5. Ausgenommen von der Verfügung sind Vorräte, die am Tage der Vorratserhebung weniger als je 50 kg von einer der in § 1 aufgeführten Gegenstände betragen.

§ 6. Die Meldung ist zu richten an

Medizinalabteilung des Agl. Preuß. Kriegsministeriums Berlin W 9,
Leipziger Platz 17.

§ 7. Die Meldung hat zu erfolgen

bis zum 17. April 1915 an die im § 6 angegebene Adresse.

§ 8. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Gewinnung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Vorräte an Verbandstoffen zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

§ 9. Wer vorsätzlich die in den oben genannten §§ geforderte Auskunft zu der in § 7 angezeigten Frist nicht erzielt, aber wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu Mt. 10000 bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staat verfallen erklärt werden.

Dresden,

Leipzig, den 7. April 1915.

Stellvert. Generalkommando XII. A.-R.
Der kommandierende General von Broizem.

Stellvert. Generalkommando XIX. A.-R.
Der kommandierende General von Schweinitz. 1619
887 III APZ

Nachstehend wird im Anschluß an die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. Februar 1915 — 517 III L — in Nr. 41 der Sächsischen Staatszeitung und der Leipziger Zeitung vom 19. Februar 1915 die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 31. März 1915 — R. G. Bl. S. 202 —, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisefkartoffeln vom 15. Februar 1915 — R. G. Bl. S. 95 — noch besonders zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 6. April 1915.

1126 III L

Ministerium des Innern. 1622

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisefkartoffeln vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 95). Vom 31. März 1915.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Hoffnung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) hat der Bundesrat folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisefkartoffeln vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 95) werden folgende Änderungen vorgenommen:

Sächsisches und Sächsisches.

Riesa, den 8. April 1915.

* In der Zeit vom 20. bis mit 26. April 1915 finden im Landwirtschaftsbereich Großenhain Kriegskontrollversammlungen statt. Alle daran Beteiligten werden hiermit auf die nach dem 8. April 1915 in jedem Ort an geeigneter Stelle angebrachten Bekanntmachungen hierdurch besonders hingewiesen. Agl. Bezirkskommando Großenhain.

* Im heisigen Einwohner-Meldesamt sind während des Monats März 1915 381 Personen, davon 206 männlichen und 175 weiblichen Geschlechtes, als hier zugezogen zur Anmeldung und 385 Personen, davon 219 männlichen und 166 weiblichen Geschlechtes, als von hier verzogen zur Anmeldung gekommen. Die Wegzugszahl übersteigt somit diejenige des Augs. um 4. Unter den Zugezogenen befanden sich 16, unter den Wegzogenen 15 Personen mit selbständiger Haussitz. Die Zahl der

selbständigen Haushaltungen ist somit von 3676, Stand am 28. Februar 1915, auf 3677, Stand am 31. März 1915, gestiegen. Weiter sind im vergangenen Monate 37 Geburts- und 17 Sterbefälle angezeigt worden, demnach 20 Personen mehr geboren als gestorben. Die Einwohnerzahl der Stadt Riesa bezeichnete sich am 31. März 1915 nach der hier geschilderten Statistik auf 16822, und zwar 9145 männlichen und 7677 weiblichen Geschlechtes, gegenüber 16806 am 28. Februar 1915.

Rathaus

Fernruf Nr. 29.

Einlagenbestand: 14 Millionen Mark.

Sparkasse der Stadt Riesa.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis unserer Kunden, daß wir wegen bereits erfolgter und noch zu erwartender weiterer Einberufung von Beamten zum Heeresdienst gezwungen sind, bis auf weiteres unsere Kassenstunden

Montag—Freitag auf die Seiten von

10—12 Uhr vormittags und

2—4 „ nachmittags,

Sonnabends auf die Zeit von

vormittags 10 bis nachmittags 2 Uhr

zu beschränken.

Sparkassenverwaltung Riesa, am 7. April 1915.

Sparkasse Riesa.

Rathaus

Fernruf Nr. 29.

Einlagenbestand: 14 Millionen Mark.

Verzinsung der Einlagen vom 3½ Prozent. | Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.

Mündsicherer Kapitalanlage unter Garantie der mit ihrem gesamten Vermögen haftenden Stadtgemeinde.

Gewährung von Darlehen auf Grundstücke, Wertpapiere und Sparkassen-Einlagebücher.

Sofortige Erledigung | Unbedingte Verpflichtung über alle Geschäftsvor-
schriftlicher Ausdräge. | schrifftliche Ausdräge. | kommissare sowohl Behörden wie Privaten gegenüber.

Montags bis Freitags: 8—12 und 2—4 Uhr

Sonnabends 8—2 Uhr.

Giro-Kasse des Verbandes sächs. Kostenlose Überweisungen.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, Nummer 3 bis 6 vom Jahre 1915, sowie das Reichsgesetzblatt, Nummer 16 bis 41 vom Jahre 1915, sind hier eingegangen und liegen zu jedermann's Einsicht aus.

Der Inhalt dieser Blätter ist aus dem Anschlag im Flur des Gemeindeamtes ersichtlich.

Gröba, am 7. April 1915.

Der Gemeindevorstand.